

**Richtlinie zur Unterstützung für durch
die Corona Krise in existenzielle Not ge-
ratene Vereine im Lahn-Dill-Kreis**

(Stand: 01.07.2020)

INHALT

1	Grundsätze.....	4
2	Zuschüsse für in existenzielle Not geratenen Vereine.....	4
2.1	Antragsberechtigt sind.....	4
2.2	Art der Förderung.....	4
2.3	Antragsverfahren.....	5
3	Höhe der Billigkeitsleistung:.....	5
4	Weitere Bestimmungen.....	5
5	Schlussbestimmungen.....	6

Präambel

Für im Lahn-Dill-Kreis ansässige Sportvereine, Kultureinrichtungen und Initiativen kann der finanzielle Ausfall von geplanten Einnahmen durch die Einschränkungen während der Corona Krise schnell existenzbedrohend werden.

Aufgrund des Vereins- und Steuerrechts könne Vereine nicht, wie etwa Kapitalgesellschaften, Rücklagen bilden, auf die sie in Krisenzeiten zurückgreifen. Sport- und Kulturveranstaltungen und damit verbundene Erlöse bilden wesentlichen Einnahmequellen, um fortlaufende Kosten wie beispielsweise Strom-, Gas- und Wasserrechnungen oder auch Darlehen für Vereinsstätten und andere Einrichtungen bedienen zu können.

Ergänzend zum Programm der Hessischen Landesregierung „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“, möchte der Lahn-Dill-Kreis mit dem Sofortprogramm für Vereine seinen Teil dazu beitragen, den finanziellen Verlust abzufedern.

Der derzeit spürbare Wunsch nach Alltag und Gemeinschaft wird nach Ende der alle betreffenden Einschränkungen, in besonderer Weise durch die Vereinslandschaft unseres Flächenlandkreises befriedigt werden. Unserer Vereinslandschaft soll wieder seine herausragende gesellschaftliche Rolle einnehmen. Hierfür ist es geboten, mit finanzieller Absicherung durch Kreismittel, gefährdete Vereine zu unterstützen.

1 Grundsätze

Die Höhe des zur Verfügung stehenden gesamten finanziellen Budgets wurde durch den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises mit Beschluss vom 18.05.2020 auf 100.000 Euro begrenzt.

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind als freiwillige Leistung des Kreises die nur auf Antrag gewährt werden können; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Antragsteller sollen alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und bestehender sonstiger Finanzierungsquellen wie Zuwendungen, insbesondere im Rahmen des Förderprogrammes zur „Weiterführung der Vereines- und Kulturarbeit des Landes Hessen“ oder Spenden Dritter, ausschöpfen.

Über die Höhe einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss.

2 Zuschüsse für in existenzielle Not geratenen Vereine

2.1 Antragsberechtigt sind

- ☉ im Lahn-Dill-Kreis ansässige und
- ☉ in mehr als einer dem Lahn-Dill-Kreis angehörigen Kommune aktiv tätige Vereine und Organisationen,
- ☉ deren Zweck auf kulturellem, sozialem, sportlichem oder dem Gebiet des Umweltschutzes liegt und
- ☉ die durch die Corona-Pandemie oder die zu deren Bekämpfung getroffenen Maßnahmen Existenzbedrohung nachweisen können.

Grundsätzlich sind existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe förderfähig, welche nach dem 11. März 2020 entstanden sind und auf die Einschränkungen durch die Coronavirus Krise zurückzuführen sind.

2.2 Art der Förderung

Der Lahn-Dill-Kreis fördert existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe.

Ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass liegt vor, wenn Forderungen zu begleichen sind, für deren Begleichung absehbar keine liquiden Eigenmittel (u.a. Ansparungen, Rücklagen und Mitgliedsbeiträge) zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang geplant ist/war. Zu den aus den Eigenmitteln zu deckenden Forderungen zählen:

- ☉ Mitgliederverwaltung und -betreuung (z. B. Lizenzen für Vereinssoftware)
- ☉ Verbandsabgaben
- ☉ Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)
- ☉ Instandhaltungen, soweit die Aufträge vor dem 11. März 2020 erteilt wurden

- ☛ Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch die Pandemie abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten o. ä.)

Der Liquiditätsengpass des Vereins bzw. der Einrichtung ist durch den Antragssteller mittels geeigneter Angaben darzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2.3 Antragsverfahren

In Not geratene Vereine oder Organisationen können mit dem Antragsformular „Zuschussantrag zur Unterstützung für durch die Corona Krise in existenzielle Not geratene Vereine im Lahn-Dill-Kreis“ einen Zuschussantrag stellen, welcher bis zum 31.10.2020 an den

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Stabsstelle, Sport, Kultur und Ehrenamt
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

zu richten ist.

Für das Antragsverfahren ist das Antragsformular „Zuschussantrag zur Unterstützung für durch die Corona Krise in existenzielle Not geratene Vereine im Lahn-Dill-Kreis“ zu verwenden.

Eingehende Anträge werden bis zum 31.10.2020 gesammelt und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

In Ausnahmefällen kann, auf Entscheidung des zuständigen Dezernenten, eine Bewilligung als Darlehen in vorläufiger Höhe ausgesprochen werden, um einen dringlichen Liquiditätsengpass zu überbrücken. Bei einer vorläufigen darlehensweisen Bewilligung durch den zuständigen Dezernenten besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung und damit Umwandlung des Darlehens in einen verlorenen Zuschuss durch den Kreisausschuss. Die Gefahr einer etwaigen Rückerstattung ist dabei in Kauf zu nehmen.

3 Höhe der Billigkeitsleistung:

In Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung des Vereins bzw. Organisation werden Billigkeitsleistungen bis maximal zur nachgewiesenen Liquiditätslücke gewährt, höchstens jedoch 10.000 € pro Antragsteller. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss.

Eine Förderung, welche über die tatsächliche Liquiditätslücke hinaus geht, ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4 Weitere Bestimmungen

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn für den Liquiditätsengpass keine anderen Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden, welche die gleichen Engpässe wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Ausgleichszahlungen bestehen.

5 Schlussbestimmungen

Über die nach dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse hat der jeweilige Antragssteller ordnungsgemäße Verwendungsnachweise nach Maßgabe der jeweils festgelegten Bestimmungen zu führen.

Der Lahn-Dill-Kreis kann die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel nachprüfen und weitere Belege anfordern. Bei Bedarf kann er Einsicht in die die Zuwendungen betreffenden Geschäftsunterlagen nehmen. Er bedient sich hierzu seiner der für die Revision zuständigen Abteilung.

Die Richtlinie tritt am 01. Juli 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Homepage des Lahn-Dill-Kreises (www.Lahn-Dill-Kreis.de).